

Betreff:**Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

24.10.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	26.10.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	07.11.2017	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigelegte Zwölfe Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat am 27. September 2017 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf an den Rat der Stadt versandt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Abfallgebühren 2018 eine Steigerung zwischen 1,0 % und 1,5 % für die Rest- und Bioabfallbehälter prognostiziert. Dies hat sich bei der endgültigen Gebührenkalkulation bestätigt.

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2018

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigelegt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	6,50 €/100 l	6,43 €/100 l	1,1 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	4,01 €/100 l	3,96 €/100 l	1,2 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m ³				
a) Restabfall	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.2.2.6

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	154,88 €	153,20 €
770 Liter	216,84 €	214,48 €
1 100 Liter	309,77 €	306,40 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,63 €	5,58 €
60 Liter	8,45 €	8,36 €
80 Liter	11,26 €	11,15 €
120 Liter	16,90 €	16,72 €
240 Liter	33,79 €	33,43 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,82 €	2,79 €
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
60 Liter	7,81 €	7,72 €
120 Liter	15,62 €	15,44 €

Die Pauschalgebühren für private Kleinanlieferungen bis 3 m³ pro Anlieferung bleiben konstant. Auch bei den weiteren Pauschalen gibt es keine Anpassungen (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 10 t; in der Regel gewerbliche Anlieferungen), erhöht sich die Gebühr um 1,6 % auf 235,02 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr bei 35,00 €/t (s. 2.2.2.2.6). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 10,4 % auf 34,48 €/t (s. 2.2.4).

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter steigen um 1,1%. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung (rd. 324.000 €)
- (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 270.000 €)
- (+) Anstieg der Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung durch den Abwasserverband Braunschweig (AVB) (67.700 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund der rückläufigen Mengen und der Vereinbarung, dass für 2018 keine Indexanpassung erfolgt (252.600 €)
- (-) Steigerung des Behältervolumens um 0,7% (entspricht rd. 160.000 €)

Bei den Bioabfallbehältern ergibt sich eine Steigerung um 1,2%. Dies resultiert aus folgenden Gegebenheiten:

- (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 285.000 €)
- (+) Erhöhung des an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgeltes für die Einsammlung des Bioabfalls aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung und des höheren Behältervolumens (158.800 €)
- (+) Erhöhung des an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgeltes für die Verwertung des Bioabfalls aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung (82.300 €)
- (-) Steigerung des Behältervolumens um 8,5% im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Erfassung des Bioabfalls (zusätzliche Sommerleerung, Überprüfung der Eigenkompostierung) auf Basis des Abfallwirtschaftskonzeptes (entspricht rd. 473.000 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord (REMONDIS) geschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit der ALBA-BS abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 und zum 1. Januar 2016 berücksichtigt.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen.

Aufgrund der Einführung der Wertstofftonne werden darüber hinaus die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Feststellung der Ergebnisse auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2018 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2014 berücksichtigt. Zudem werden die Ergebnisse des Jahres 2015

weitgehend und die des Jahres 2016 teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2015 werden dann in der Kalkulation 2019, die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2016 in der Kalkulation 2019 oder 2020 berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Abs. 5 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) zulässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Im Bereich der Grünabfallsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung eine Anhebung der derzeitigen Gebühr vor.

Schlimme

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallsorgungsgebührensatzung
2. Zwölftes Satzung zur Änderung der Abfallsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	5
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall	8
2.2.4	Deponie Watenbüttel	8
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	11
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	11
2.3.2	Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)	15
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	17
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen	17
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	18

Anlage 2: Zwölfte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2018 eine Anpassung des Gebührentarifs. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2. Zudem erfolgen einige redaktionelle Anpassungen. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle.

Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Transportkosten
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 40 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2018 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2017 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2018 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)	1.348.100,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)	518.700,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)	423.100,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)	5.962.300,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)	154.300,00 €
Deponie (2.2.1.6)	3.364.200,00 €
davon:	
Aufwendungen für Unterhaltung	1.482.100,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen	238.500,00 €
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	143.600,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung	1.500.000,00 €
Zwischensumme	11.770.700,00 €
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)	148.000,00 €
Summe Aufwendungen	11.918.700,00 €

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen	11.918.700,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./. 1.211.300,00 €
Verbleibende Aufwendungen	10.707.400,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./. 53.907,93 €
Gebührenfähige Aufwendungen	10.653.492,07 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	: 45 330 t
Gebühr Restabfall (AEZ)	235,02 €t

Die neue Gebühr für die Anlieferung von Restabfall liegt um 3,68 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 231,34 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 1,6 %.

2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall
 (§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.348.100,00 €).

2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen
 (§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (518.700,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungsmenge in Höhe von 9 000 t ausgegangen, wobei 7 000 t auf die Direktanlieferungen und 2 000 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.

2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand
 (§ 2 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage in Staßfurt obliegt ALBA-BS. Dafür erhält ALBA-BS ein Entgelt, das sich nach der Entfernung und der Abfallmenge richtet und für 2018 mit 423.100,00 € eingeschätzt wird.

2.2.1.4 Verbrennungsentgelt

Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 45 330 t ergibt sich ein an REMONDIS zu zahlendes Entgelt für die thermische Restabfallbehandlung in Höhe von 5.962.300,00 €. Dabei wurde aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren eine um 510 t geringere Menge als im Vorjahr angesetzt.

2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (154.300,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	971.100,00 €
Entgelt SEBS für Labordienstleistungen	15.000,00 €
Entgelt SEBS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	370.000,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	
Summe	126.000,00 €
	1.482.100,00 €

Dabei hat sich eine Steigerung um 87.700,00 € gegenüber dem Plan 2017 ergeben, die insbesondere auf höheren Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung durch den AVB (67.700,00 €) beruht.

Als kalkulatorische Kosten (238.500,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 155.300,00 € und Zinsen in Höhe von 83.200,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,61 % verwendet.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 2.871.025,00 €, wovon 2.807.416,00 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 73.200,00 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 10.000,00 € für Neuinvestitionen der Jahre 2017 und 2018 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 13 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (143.600,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1,5 Mio. €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NAbfG). Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, sind in der Vergangenheit der Rückstellung auch die aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zugeführt worden. Aufgrund des aktuellen und für 2018 zu erwartenden Zinsniveaus ist nur mit einer geringen Zuführung zu rechnen.

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 7 NAbfG) in Höhe von 148.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (906.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf Schüttfeld III berücksichtigt (290.000,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2017 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 53.907,93 € wird im Jahr 2018 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung 2016 in Höhe von 102.397,07 € soll in der Kalkulation 2019 oder 2020 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2018 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 45 330 t. Der Mengenrückgang um 510 t gegenüber der Planung 2017 beruht dabei auf einer Verlagerung zu anderen Abfallarten, z. B. zum Bioabfall.

Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	44 970 t
Straßenreinigung	350 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	10 t
Summe	<hr/> 45 330 t

2.2.2 Bio- und Grünabfallsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle, die bei ALBA-NA behandelt werden, zu ermitteln. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 Leistungsvertrag II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Es wurden die für das Jahr 2018 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamt Mengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“).

Aufgrund der hohen kalkulatorischen Kosten für die Anlagen von ALBA-NA ergibt sich insgesamt ein hoher Festkostenanteil.

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)	2.221.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2)	+ 40.800,00 €
Unterdeckung (2.2.2.1.3)	+ 95.331,97 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<hr/> 2.357.131,97 €
Bioabfallmenge (2.2.2.1.4)	: 19 150 t
Gebühr Bioabfall (AEZ)	123,09 €/t

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 26,46 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 96,63 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 27,4 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (2.221.000,00 €).

2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (40.800,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2017 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 87.611,77 € wird im Jahr 2018 berücksichtigt. Zudem wird die Unterdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 182.943,74 berücksichtigt, so dass insgesamt eine Unterdeckung in Höhe von 95.331,97 € zu berücksichtigen ist. Die Unterdeckung erhöht den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode.

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Die Kalkulation erfolgt entsprechend des Vorjahres auf Basis von 19 150 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bioabfallbehältern (19 000 t). Hinzu kommen 150 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	383.700,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	374.500,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3)	13.900,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	772.100,00 €

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier wie bereits in den Vorjahren eine Gebühr, die dem Äquivalenzprinzip widerspräche (d. h. Leistung und Gegenleistung stünden nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander). Es wird daher eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Dabei werden die Gebühren für den Bereich Grünabfall so festgesetzt, dass sie die variablen Kosten decken und einen Deckungsbeitrag für die Fixkosten liefern (2.2.2.2.6). Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von 433.900,00 €.

2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (383.700,00 €).

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall (§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (374.500,00 €).

2.2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (13.900,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Es wird daher mit einer Gesamtmenge von 8 570 t (Plan 2017: 8 300 t) gerechnet.

Weihnachtsbaumabfuhr	220 t
Direktanlieferer	100 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	8 250 t
Gesamt	8 570 t

2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Direktanlieferer	35,00 €/t	100 t	3.500,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	35,00 €/t	220 t	7.700,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m ³	10,00 €	28 500 Stück	285.000,00 €
Kleinanlieferer gewerblich bis 3 m ³	12,00 €	3 500 Stück	42.000,00 €
Gesamt			338.200,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschalen für die Anlieferung von bis zu 3 m³ Restabfall bzw. Grünabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleiben erhalten.

Auch bei den weiteren Pauschalen ergeben sich keine Veränderungen.

Die aktuellen Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmegebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	130.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	270.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	37.200,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4)	194.700,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5)	133.200,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>269.300,00 €</u>
Summe Aufwendungen	1.034.400,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	1.034.400,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	30.000,00 t
Gebühr	34,48 €t

Die neue Gebühr für die Anlieferung auf der Deponie liegt um 3,25 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 31,23 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 10,4 %.

2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 130.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (270.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SEBS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier berücksichtigt (37.200,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (127.300,00 €) und Zinsen (67.400,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,61 % verwendet.

2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (133.200,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 21,0 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III inkl. der Nachsorgeaufwendungen und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,17 Mio. m³. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht ergibt sich ein Aufwand von 8,97 €/t. Für die geplanten 30.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit 269.300,00 €. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr beruht darauf, dass bei der Ermittlung der Gesamtaufwendungen jetzt auch die Aufwendungen für die Nachsorge konkret berücksichtigt werden und dass die im Rahmen der aktuellen Planungen zur weiteren Nutzung des Schüttfeldes III festgestellte Gesamteinlagerungsmenge verwendet wurde.

2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 30.000 t belastetem Straßenaufruch und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen. Dabei ist es in den letzten Jahren zu einem Mengenrückgang gekommen, nachdem in den Jahren zuvor einige größere Projekte für höhere Anlieferungsmengen gesorgt haben.

2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 290.000,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	6.582.200,00	€
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	1.903.600,00	€
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	890.400,00	€
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	100.000,00	€
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	148.200,00	€
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	86.000,00	€
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	791.100,00	€
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	13.100,00	€
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	389.000,00	€
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	65.700,00	€
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	218.600,00	€
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	519.300,00	€
Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4)	504.200,00	€
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5)	227.800,00	€
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.6)	251.400,00	€
Gebühreneinzug (2.3.1.7)	191.700,00	€
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8)	10.568.900,00	€
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9)	7.700,00	€
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.10)	1.020.000,00	€
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.11)	433.900,00	€
Summe Aufwendungen	24.912.800,00	€

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	24.912.800,00	€
Erträge (2.3.1.12)	./. 206.900,00	€
Verbleibende Aufwendungen	24.705.900,00	€
Über-/Überdeckung (2.3.1.13)	./. 956.687,24	€
Gebührenfähige Aufwendungen	23.749.212,76	€
Behältervolumen (2.3.1.14)	:	365.450.000 I
Gebühr Restabfallbehälter	0,0649862	€/I

Dies entspricht **6,50 €/100 I.**

Die neue Gebühr liegt um 0,07 €/100 I über der bisherigen Gebühr in Höhe von 6,43 €/100 I. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 1,1%.

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobil und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der Sechsten Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2018.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, der der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (148.200,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 2 000 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2018 beruht auf den inzwischen vorliegenden Erfahrungen aus den Jahren 2007 bis 2017.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der Sechsten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt. Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 389.000,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 65.700,00 € zu zahlen.

2.3.1.4 Kommunaler Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden. Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 504.200,00 € eingeplant.

2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (227.800,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.1.6 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 251.400,00 € an.

2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bioabfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 191.700,00 €.

2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 44 970 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 235,02 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 10.568.900,00 €

2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 220 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 35,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 7.700,00 € kalkuliert.

2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter, um einen hinreichenenden Anreiz zur Abfalltrennung und -verwertung zu schaffen. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG zulässig. Es werden daher 1.020.000,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Mit der Quersubventionierung liegt die Gebühr für die Bioabfallbehälter weiterhin unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter entsprechender Größe mit 14-tägiger Leerung. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Es wird weiterhin eine gleichmäßige Gebührenentwicklung in beiden Bereichen angestrebt.

2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 772.100,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von gerundet 338.200,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubventionierung in Höhe von 433.900,00 € ergibt.

2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 27.100,00 € aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von gerundet 145.800,00 € (2.3.4) sowie aus der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 34.000,00 € berücksichtigt.

2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2017 noch nicht berücksichtigte Überdeckung aus dem Jahr 2014 in Höhe von 412.900 € wird in der Kalkulation 2018 berücksichtigt. Von der im Jahr 2017 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 943.787,24 € werden 543.787,24 € im Jahr 2018 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 956.687,24 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 400.000,00 € soll in der Kalkulation 2019 berücksichtigt werden. Die Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 355.080,06 € soll in der Kalkulation 2019 oder 2020 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2018 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 365 450 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung nach der Einführung der Wertstofftonne 2014 und der Einführung der 80-Liter Behälter 2016 und der zu erwartenden zusätzlichen Behälter in den fertig werdenden Neubaugebieten wird von einem etwas höheren Behältervolumen (Plan 2017: 363 Mio. Liter) ausgegangen.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2018

Bisherige Gebühr

wöchentliche Entsorgung				
40 l *	0,0649862	€/l * 52 Wochen :	12 Monate =	11,26 € 11,15 €
60 l *	0,0649862	€/l * 52 Wochen :	12 Monate =	16,90 € 16,72 €
80 l *	0,0649862	€/l * 52 Wochen :	12 Monate =	22,53 € 22,29 €
120 l *	0,0649862	€/l * 52 Wochen :	12 Monate =	33,79 € 33,43 €
240 l *	0,0649862	€/l * 52 Wochen :	12 Monate =	67,59 € 66,86 €
550 l *	0,0649862	€/l * 52 Wochen :	12 Monate =	154,88 € 153,20 €
770 l *	0,0649862	€/l * 52 Wochen :	12 Monate =	216,84 € 214,48 €
1 100 l *	0,0649862	€/l * 52 Wochen :	12 Monate =	309,77 € 306,40 €
4 500 l *	0,0649862	€/l * 52 Wochen :	12 Monate =	1.267,23 € 1.253,46 €

2-wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0649862	€/l * 26 Wochen :	12 Monate =	5,63 € 5,58 €
60 l *	0,0649862	€/l * 26 Wochen :	12 Monate =	8,45 € 8,36 €
80 l *	0,0649862	€/l * 26 Wochen :	12 Monate =	11,26 € 11,15 €
120 l *	0,0649862	€/l * 26 Wochen :	12 Monate =	16,90 € 16,72 €
240 l *	0,0649862	€/l * 26 Wochen :	12 Monate =	33,79 € 33,43 €
550 l *	0,0649862	€/l * 26 Wochen :	12 Monate =	77,44 € 76,60 €
770 l *	0,0649862	€/l * 26 Wochen :	12 Monate =	108,42 € 107,24 €
1 100 l *	0,0649862	€/l * 26 Wochen :	12 Monate =	154,88 € 153,20 €

4-wöchentliche Entsorgung

$$40 \text{ l} * 0,0649862 \text{ €/l} * 13 \text{ Wochen} : 12 \text{ Monate} = \textbf{2,82 €} \quad 2,79 \text{ €}$$

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.2 Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	4.206.300,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	79.700,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	127.700,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.4)	<u>2.338.800,00 €</u>
Summe Aufwendungen	6.752.500,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	6.752.500,00 €
Erträge (2.3.2.5)	./. 36.000,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.6)	./. <u>142.478,33 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen	6.574.021,67 €
Quersubventionierung (2.3.2.7)	./. <u>1.020.000,00 €</u>
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen	5.554.021,67 €
Behältervolumen (2.3.2.8)	138 640 400 l
Gebühr Bioabfallbehälter	0,0400606 €/l

Dies entspricht **4,01 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,05 €/100 l über der bisherigen Gebühr von 3,96 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 1,2%.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (4.206.300,00 €). Der Anstieg um 158.800,00 € gegenüber dem Vorjahr beruht neben der Indexanpassung auch auf dem höheren Behältervolumen. Das Entgelt enthält auch die Aufwendungen für die seit 2017 verlängerte wöchentliche Leerung der Bioabfallbehälter.

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (79.700,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 127.700,00 €.

2.3.2.4 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 19 000 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 123,09 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 2.338.800,00 €.

2.3.2.5 Erträge

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 25.000,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 11.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die in der Kalkulation 2017 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 142.478,33 € wird in der Kalkulation 2018 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 170.958,06 € soll in der Kalkulation 2019 oder 2020 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.2.7 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter gleicher Größe mit 14-tägiger Leerung. Dies widerspräche dem Ziel, einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung zu schaffen. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.10).

2.3.2.8 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2018 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 138.640.400 Liter. Dabei werden aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung wie bereits im Vorjahr die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten bei der Angabe des Behältervolumens berücksichtigt. Aufgrund der Entwicklung des Behältervolumens im Zusammenhang mit den bereits vorgenommenen Maßnahmen zur Steigerung der Erfassung des Bioabfalls nach dem Abfallwirtschaftskonzept (Überprüfung der Eigenkompostierer, Ausweitung der wöchentlichen Leerung auf sechs Monate) wird von einer Steigerung des Behältervolumens um rd. 10,9 Mio. Liter (8,5 %) gegenüber der Kalkulation 2017 ausgegangen.

2.3.2.9 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2018	Bisherige Gebühr
60 l * 0,0400606 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 7,81 €	7,72 €
120 l * 0,0400606 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 15,62 €	15,44 €
550 l * 0,0400606 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 71,61 €	70,74 €
wöchentliche Entsorgung	
1 100 l * 0,0400606 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 190,96 €	188,63 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird unverändert für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (145.800,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €** Es wird von 2 250 Änderungsanträgen (1 700 für Restabfallbehälter und 550 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

Die im Vorjahr im Zusammenhang mit der Überprüfung der Eigenkompostierer geschaffene Regelung, dass für das erstmalige Aufstellen eines Bioabfallbehälters bei Grundstücken, auf denen bislang eine Eigenkompostierung erfolgt ist, bis Ende 2017 keine Gebühr erhoben wird, entfällt plangemäß ab 2018.

Anlage 2

Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 7. November 2017

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 7. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Elften Änderungssatzung vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 14. Dezember 2016, Seite 83) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
2. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 7. November 2017“

Artikel I Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	11,26 €
60 l Restabfallbehälter	16,90 €
80 l Restabfallbehälter	22,53 €
120 l Restabfallbehälter	33,79 €
240 l Restabfallbehälter	67,59 €
550 l Restabfallgroßbehälter	154,88 €
770 l Restabfallgroßbehälter	216,84 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	309,77 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.267,23 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	5,63 €
60 l Restabfallbehälter	8,45 €
80 l Restabfallbehälter	11,26 €
120 l Restabfallbehälter	16,90 €
240 l Restabfallbehälter	33,79 €
550 l Restabfallgroßbehälter	77,44 €
770 l Restabfallgroßbehälter	108,42 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	154,88 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	2,82 €
-------------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,60 €
60 l Restabfallbehälter	3,90 €
80 l Restabfallbehälter	5,20 €
120 l Restabfallbehälter	7,80 €
240 l Restabfallbehälter	15,60 €
550 l Restabfallgroßbehälter	35,74 €
770 l Restabfallgroßbehälter	50,04 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	71,48 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	292,44 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,50 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II Bioabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bioabfallgroßbehälter	190,96 €
-------------------------------	----------

- 1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für
(von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bioabfallbehälter	7,81 €
120 l Bioabfallbehälter	15,62 €
550 l Bioabfallgroßbehälter	71,61 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bioabfallbehälter	2,40 €
120 l Bioabfallbehälter	4,81 €
550 l Bioabfallgroßbehälter	22,03 €
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	44,07 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 4,01 €/100 l.

Artikel III Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €

Artikel IV Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V
Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

Artikel VI
Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1. Restabfall	15,00 €
2. Grünabfall	10,00 €

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	47,00 €
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	235,02 €

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	96,36 €
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	74,27 €
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	51,70 €

1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne	123,09 €
------------------	----------

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	10,50 €
b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)	35,00 €

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

a) bis 3 Kubikmeter	12,00 €
---------------------	---------

- b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.

Artikel VIII
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 34,48 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Geiger
Erster Stadtrat

Anlage 3

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 2 Gebührenmaßstab	§ 2 Gebührenmaßstab	
(2) Für eine Änderung des Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Behälter abgeholt werden. Eine Gebühr wird ebenfalls nicht erhoben, wenn Bioabfallbehälter bis zum Ende des Jahres 2017 auf Grundstücken aufgestellt werden, die vorher nach § 3 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Braunschweig vom Benutzungszwang befreit waren.	(2) Für eine Änderung des Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Behälter abgeholt werden. Eine Gebühr wird ebenfalls nicht erhoben, wenn Bioabfallbehälter bis zum Ende des Jahres 2017 auf Grundstücken aufgestellt werden, die vorher nach § 3 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Braunschweig vom Benutzungszwang befreit waren.	Regelung galt nur bis Ende 2017
Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 6. Dezember 2016 Artikel I Restabfallbehälter	Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 7. November 2017 Artikel I Restabfallbehälter	
1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	
40 l Restabfallbehälter 11,15 € 60 l Restabfallbehälter 16,72 € 80 l Restabfallbehälter 22,29 € 120 l Restabfallbehälter 33,43 € 240 l Restabfallbehälter 66,86 € 550 l Restabfallgroßbehälter 153,20 € 770 l Restabfallgroßbehälter 214,48 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 306,40 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 1.253,46 €	40 l Restabfallbehälter 11,26 € 60 l Restabfallbehälter 16,90 € 80 l Restabfallbehälter 22,53 € 120 l Restabfallbehälter 33,79 € 240 l Restabfallbehälter 67,59 € 550 l Restabfallgroßbehälter 154,88 € 770 l Restabfallgroßbehälter 216,84 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 309,77 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 1.267,23 €	
1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für		1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	
40 l Restabfallbehälter 5,58 € 60 l Restabfallbehälter 8,36 € 80 l Restabfallbehälter 11,15 € 120 l Restabfallbehälter 16,72 € 240 l Restabfallbehälter 33,43 € 550 l Restabfallgroßbehälter 76,60 € 770 l Restabfallgroßbehälter 107,24 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 153,20 €		40 l Restabfallbehälter 5,63 € 60 l Restabfallbehälter 8,45 € 80 l Restabfallbehälter 11,26 € 120 l Restabfallbehälter 16,90 € 240 l Restabfallbehälter 33,79 € 550 l Restabfallgroßbehälter 77,44 € 770 l Restabfallgroßbehälter 108,42 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 154,88 €	
1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für		1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für	
40 l Restabfallbehälter 2,79 €		40 l Restabfallbehälter 2,82 €	
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung		2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	
40 l Restabfallbehälter 2,57 € 60 l Restabfallbehälter 3,86 € 80 l Restabfallbehälter 5,14 € 120 l Restabfallbehälter 7,71 € 240 l Restabfallbehälter 15,43 € 550 l Restabfallgroßbehälter 35,35 € 770 l Restabfallgroßbehälter 49,50 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 70,71 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 289,26 €		40 l Restabfallbehälter 2,60 € 60 l Restabfallbehälter 3,90 € 80 l Restabfallbehälter 5,20 € 120 l Restabfallbehälter 7,80 € 240 l Restabfallbehälter 15,60 € 550 l Restabfallgroßbehälter 35,74 € 770 l Restabfallgroßbehälter 50,04 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 71,48 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 292,44 €	
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,43 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.		3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,50 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.	

<p>Artikel II Bioabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td style="width: 5%;">188,63 €</td> </tr> </table> <p>1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">60 l Bioabfallbehälter</td> <td style="width: 5%;">7,72 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>15,44 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>70,74 €</td> </tr> </table> <p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallsorgungssatzung betragen die Abfallsorgungsgebühren je Leerung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">60 l Bioabfallbehälter</td> <td style="width: 5%;">2,37 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>4,75 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>21,76 €</td> </tr> <tr> <td>1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>43,53 €</td> </tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Be-rechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,96 €/100 l.</p>	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	188,63 €	60 l Bioabfallbehälter	7,72 €	120 l Bioabfallbehälter	15,44 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	70,74 €	60 l Bioabfallbehälter	2,37 €	120 l Bioabfallbehälter	4,75 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	21,76 €	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	43,53 €	<p>Artikel II Bioabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td style="width: 5%;">190,96 €</td> </tr> </table> <p>1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">60 l Bioabfallbehälter</td> <td style="width: 5%;">7,81 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>15,62 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>71,61 €</td> </tr> </table> <p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallsorgungssatzung betragen die Abfallsorgungsgebühren je Leerung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">60 l Bioabfallbehälter</td> <td style="width: 5%;">2,40 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>4,81 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>22,03 €</td> </tr> <tr> <td>1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>44,07 €</td> </tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Be-rechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 4,01 €/100 l.</p>	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	190,96 €	60 l Bioabfallbehälter	7,81 €	120 l Bioabfallbehälter	15,62 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	71,61 €	60 l Bioabfallbehälter	2,40 €	120 l Bioabfallbehälter	4,81 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	22,03 €	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	44,07 €	
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	188,63 €																																	
60 l Bioabfallbehälter	7,72 €																																	
120 l Bioabfallbehälter	15,44 €																																	
550 l Bioabfallgroßbehälter	70,74 €																																	
60 l Bioabfallbehälter	2,37 €																																	
120 l Bioabfallbehälter	4,75 €																																	
550 l Bioabfallgroßbehälter	21,76 €																																	
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	43,53 €																																	
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	190,96 €																																	
60 l Bioabfallbehälter	7,81 €																																	
120 l Bioabfallbehälter	15,62 €																																	
550 l Bioabfallgroßbehälter	71,61 €																																	
60 l Bioabfallbehälter	2,40 €																																	
120 l Bioabfallbehälter	4,81 €																																	
550 l Bioabfallgroßbehälter	22,03 €																																	
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	44,07 €																																	
<p>Artikel III Änderung des Behältervolumens</p> <p>Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €</p>	<p>Artikel III Änderung des Behältervolumens</p> <p>Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €</p>																																	
<p>Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p> <p>2. Die Abfallsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>	<p>Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p> <p>2. Die Abfallsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>																																	
<p>Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG beträgt 15,00.</p>	<p>Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG beträgt 15,00 €</p>																																	

<p>Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.) Restabfall</td> <td style="width: 15%;">15,00 €</td> </tr> <tr> <td>2.) Grünabfall</td> <td>10,00 €</td> </tr> </table> <p>Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.</p> <p>Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.</p>	1.) Restabfall	15,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €	<p>Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.) Restabfall</td> <td style="width: 15%;">15,00 €</td> </tr> <tr> <td>2.) Grünabfall</td> <td>10,00 €</td> </tr> </table> <p>Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.</p> <p>Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.</p>	1.) Restabfall	15,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €																									
1.) Restabfall	15,00 €																																	
2.) Grünabfall	10,00 €																																	
1.) Restabfall	15,00 €																																	
2.) Grünabfall	10,00 €																																	
<p>Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.1 bei Wägung:</td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm</td> <td>46,27 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)</td> <td>231,34 €</td> </tr> </table> <p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge</td> <td style="width: 15%;">94,85 €</td> </tr> <tr> <td>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container</td> <td>73,10 €</td> </tr> <tr> <td>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter</td> <td>50,89 €</td> </tr> </table> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">a) bis 3 Kubikmeter</td> <td style="width: 15%;">100,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</td> <td></td> </tr> </table>	1.1 bei Wägung:		a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	46,27 €	b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	231,34 €	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	94,85 €	b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	73,10 €	c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	50,89 €	a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.		<p>Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.1 bei Wägung:</td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm</td> <td>47,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)</td> <td>235,02 €</td> </tr> </table> <p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge</td> <td style="width: 15%;">96,36 €</td> </tr> <tr> <td>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container</td> <td>74,27 €</td> </tr> <tr> <td>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter</td> <td>51,70 €</td> </tr> </table> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">a) bis 3 Kubikmeter</td> <td style="width: 15%;">100,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</td> <td></td> </tr> </table>	1.1 bei Wägung:		a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	47,00 €	b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	235,02 €	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	96,36 €	b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	74,27 €	c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	51,70 €	a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.		
1.1 bei Wägung:																																		
a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	46,27 €																																	
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	231,34 €																																	
a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	94,85 €																																	
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	73,10 €																																	
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	50,89 €																																	
a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €																																	
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.																																		
1.1 bei Wägung:																																		
a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	47,00 €																																	
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	235,02 €																																	
a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	96,36 €																																	
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	74,27 €																																	
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	51,70 €																																	
a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €																																	
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.																																		

2. Bio- und Grünabfall 2.1 bei Wägung: 2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 96,63 €	2. Bio- und Grünabfall 2.1 bei Wägung: 2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 123,09 €	
2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstücke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 10,50 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 35,00 €	2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstücke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 10,50 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 35,00 €	
2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 12,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 12,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	
Artikel VIII Deponie Watenbüttel Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 31,23 €	Artikel VIII Deponie Watenbüttel Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 34,48 €	